

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### FÖRDERUNG LÄRMGEMINDERTER BESTANDSGÜTERWAGEN (LATPS) MIT DEM BINNENMARKT VEREINBAR

EU-Kommission, Beschl. v. 13.12.2017, C(2017) 8846 final, SA.48972 (2017/N)

Mit dem vorliegenden Beschluss erhebt die EU-Kommission keine Einwände gegen die Förderung von lärmgeminderten Bestandsgüterwagen in Deutschland. Es handelt sich um die Verlängerung eines bestehenden Förderprogramms, das die Kommission im Jahr 2012 bereits einmal für beihilfenrechtskonform erklärt hat. Im Rahmen des Förderprogramms wird Wagenhalter vom Eisenbahnbundesamt ein Zuschuss für die Umrüstung bestehender Güterwagen auf lärmreduzierende Verbundstoffbremssohlen gewährt. Der Zuschuss hängt von der Laufleistung der umgerüsteten Wagen ab und beträgt bis zu 211 € je Achse, was 50 % der Umrüstmehrkosten gegenüber herkömmlichen Bremssohlen entsprechen soll.

Die in dem Zuschuss liegende Beihilfe prüft die Kommission unmittelbar anhand von Art. 93 AEUV. Die dortige Anforderung, dass die Beihilfe den „Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs“ entspricht, bezieht sich auf die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens in Ermangelung eines Wettbewerbsmarkts oder aufgrund eines Marktversagens. Die Kommission prüft die Beihilfe anhand des zu Art. 93 AEUV etablierten Kanons: Ziel von gemeinsamen Interesse, Erforderlichkeit und Anreizeffekt, Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungsfreiheit, keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Wettbewerbsverzerrung. Obwohl sich die Beihilfe an Wagenhalter richtet, zieht die Kommission konkretisierend ihre Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen heran. Danach sind Beihilfen zur Lärmreduktion grundsätzlich gerechtfertigt, wenn ihre Intensität 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet. Dies sei vorliegend der Fall. Die Beihilfe dürfe nicht mit anderen Beihilfen kombiniert werden.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Interessant an der Entscheidung ist, was sie nicht erwähnt: Neben dem entscheidungsgegenständlichen Fördersystem des EBA für Wagenhalter können über das lärmabhängige Trassenpreissystem der DB Netz AG nämlich für denselben Güterwagen je umgerüsteter Achse nochmals bis zu 211 € an das einsetzende Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgezahlt werden. Die Förderung beträgt damit insgesamt bis zu 100 %. Verständlich wird das vor dem Hintergrund, dass das laTPS der DB Netz AG über die Trassenentgelte finanziert wird. Mangels Staatlichkeit der Mittel stuft die Kommission das laTPS der DB Netz AG somit offenbar nicht als Beihilfe ein, so dass es der Genehmigungsfähigkeit des EBA-Förderprogramms nicht entgegensteht.